





## Un Wottes Anaden

1:

111

211

ra

Ú:

10

els

n=

n/

Ten/

)an=

traf

ein!

über

dand din=

Uns

bem

urch

Ariderich Wilhelm/König in Breuffen/ Meargaraf zu Brandenburg des Beil: Romischen Reiche Erts Cammerer und Churfirft, 2c. 2c. 2c. Un fern anadiaen Gruß und geneiaten Millen zuvor: Soch wohlgebohrne, Burdige, Bohlgebohrne, Edle, Befte Rathe, besonders Liebe und Liebe Getrene. ben Und bisber aufferst angelegen senn lassen, Rrafft des von Gott Uns verliehenen hoben Amts, dahin zu sehen, daß in Unseven Landen die Gerechtigkeit ohne Unterscheid der Versohnen, schleunia und unvarthenisch mochte administriret und einem jeden zu dem Seinigen; so ihm Rechts wegen gebühret, ohne Beitlaufftiateit und kostbahren Process verholssen werden. Wir haben aber doch folchen heilfahmen Zweck noch zur Zeit nicht überall völlig und dergestalt erreichen können, daß nicht noch immer etwas zuverbessern und von bisher eingeschlichenen Mißbräuchen zu befreuen wäre, wohin dann auch insenderheit die Commissiones mit gehören, welche zwar ben der Justitz ihren mercklichen Rußen baben, zuweilen auch unentbehrlich senn, aber nicht jedesmall so eingerichtet und expediret werden, daß die Justitz dadurch befordert und die Kostbarkeit, so ben denen Processen erfordert wird, abgeschnitten, oder die zur Commission gediehene Sachen unparthenisch und ohne Reben-Absicht abgethan und vornehmlich auf den Weg der Gute gesehen waren, ohnerachtet gleichwohl der ABohtund Rube Stand eines gemeinen Wefens erfor dert, auch selbst die Christl. Liebe besiehlet, die Gute allem Hader und Zand, soviel immer möglich, vorzuziehen, und die Geldfressende Weitlaufftigkeiten, wodurch fonst wohl bemittelte Leuthe, ja ganke Familien offters zu Brunde gerichtet werden, auf alle Weise abzuschneiden. Wir

> Iniversitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-828254-p0003-4

Bir seynd dahero bewogen worden, auch hierinnen auf nähere begreme Mittel zu sinnen, wodurch sothane, ben Commissionen vielfältig verspürte abusus möchten gehoben und selbige dergestalt gefasset werden, daß wir, auch die Partheyen, denen selbige verstattet werden, dazu ein gutes Vertrauen hegen, und diejenigen, welche die Last beschwerlicher Processe drückt, und sich dieses bequemen Beges, um in billigmäßiger Kürtze aus der Verdentiestlichkeitzu gelangen, bedienen wollen, desto besser soulagiret werden mögen.

Wir lassen es nun zuforderst nochmahlen ben demienigen, so in Unserm neuligst publicirten Justitz-Reglement der Commissionen halber, verschen bewenden, und wollen darüber genau gehalten, insonderheit auch die darüm erforderte Commissions Sportul-Ordnung jedes Orths ohn verzüglich zum Stand gebracht wissen, und zwar von der Zeit der Publication dieser unserer allergnädigsten Ververdnung in Zeit von zwegen Monathen, ben Vermeidung Unserer Ungnade wieder die Contra-

venienten oder Saumigen.

Es ift aber Unser ferner allergnadigster Bille und Befehl, daß zwar die Glieder der Justitz-Collegiorum von den Commissionen nicht ausgeschlossen werden follen, doch daben die Masse zu gebrauchen sen, damit sich nicht zu viel Glieder auf einmahl dieserhalb absentiren und die ordinaire Arbeiten dadurch nicht verfaumen, zu soldem Ende auch die Commissiones, wannnicht die Roht. wendiafeit erfordert, daß selbige in loco vorgenommen werden muffen, insgemein an dem Ohrte, wo die Berichte sich befinden, expediret, mithin denen Parthenen viele vergebliche Roften erspahret werden sollen, massen dann anch foldhe Glieder der Justitz-Collegien fich in folthen Fallen nicht nach dem Interesse der Parthen, so sie etwann ausgebethen, oder in Borfchiag gebracht, oder eine Erkäntlichkeit zeiget, sondern nach dem, so sie denen Actis und Rechten gemäß finden, richten, auf Bleich und Recht 16

ihi bei

ba

Re

fte

fie

na

fit

Da

fei

be

ge

A

De

fe

en

ae

at

ae

m

ri

91

r

Recht seben, und ein billiamäßige autliche Bergleichung ibnen vornebmlich angelegen sevn lassen, bingegen sich üs berall in den Schranden eines unverwerfflichen Richters halten, und sich mit Erstattung einer Oflicht-mäßigen Relation beanuaen, feineswegs aber in votando oder sonst einige animofitæt oder præoccupation zeigen, am wenige ften aber Jura partium defendiren, und deshalb, wie dem Bernehmen nach zu nicht geringer Verkleinerung des Richterlichen Ambts geschehen, in weitläufftige Schrifft-

Rechselung unter einander treten mussen.

0=

a-

D

11,

10

01=

yt.

en

je:

ent en

Ola

fie

er

ien

110

cht

Db Wir auch wohl Drittens denen Commissariis, fie sent Membra Collegii oder nicht, vor ihre extraordinaire übernehmend Mübe, wann sie nicht aus Generofirat foldbe umbfonft über nehmen wollen, in den Kallen. da es nicht Arme betrifft, einige Douceur und Gradklich feit gerne gonnen, solche auch allerdings in der Philiafeit berubet: So wollen Bir doch, daß hierinnein gewißes aeseket, über dem denen Parthenen nichts angemuhtet oder genommen, sothane Commissions-Gebubr in den Actis specificiret, und was darüber angenommen und verschwiegen, als ein Corruption angesehen, auch bestraf. fet werden solle; Jedoch sollen diejenige, so die Parthenen ben überhabenden Commissionen dergestalt, daß selbis ge friedlich seun, billiamaßia in Gute aus einander seken, an die ordinaire Diæten und verwilligte Sportulen so genau nicht gebunden, sondern befugt senn, ein mehres, als felbige betragen, an fratt eines honorarii anzunehmen, damit sie destomehr animiret werden, um zu Errichtung eines gutlichen Vergleichs alle ersinnliche Muhe anzumenden.

Da auch Vierdtens, sich zuweilen befunden, daß die Commissarii die Sache auff Schrifft- QBechselungen gerichtet, und selbige dadurch offte weitlaufftiger auch langer auffgehalten worden, als wann sie ben dem ordinairen Lauf der Berichte verblieben waren; Go wollen Bir auch, daß folches hinkunfftig ganklich abgestellet, und zwar von

von der Commission arundliche Information ad Protocollum genommen, und nichts voreiliges verordnet oder erkandt, die obgedachte schrifftliche Handlung aber auff alle Beise vermieden, oder da selbige nach Beschaffen beit der Umftande umabwendlich nothig, oder bende Theis le felbst folde verlangten, dergestalt eingeschrändt werde, daß man des Saupt-Brecks, um durch den Weg der Commission alle unnothiae Umbschweiffe abzuschneiden, nicht verfehle.

11nd weilen Runftens/vielfaltig verfpuret worden/daß die Darthenen/sonderlich diejenigen/ so Une immediate antreten und Commissiones verlangen/ entwederverschweigen/ daß die Sache im Recht bes fangen/ oder gar durch Judicara bereits abgethan/ oder gefährlicher Beife die Commissiones zur Berzögerung und Auffenthalt der Gathe suchen/auch wohl selbst hernach saumta fenn und die Commission liegen laffen; Go wollen Wir auch hinkunfftig foldes Untwefen und Den Migbrauch der Commissionen, auch Unserer daben erweisenden Snaden ganglich abgestellet baben/ zu welchem Ende Commissarii iedesmahl genau examiniren muffen/ ob hierunter einige Gefahrlig= keit porgegangen/ da sie denn mit so viel mehrerm Nachdruck dem Theil/fo ungebuhrlich gehandelt/ zu Unnehmung billigmäßigen amicablen Bergleichs/zureden/ auch allenfals an Uns/oder ben commieeirenden Richter umftandlich berichten follen/ worauff Unfere Fiscaliiche Bediente fich bieben regen/und ihr 2mtthun/ und damit fie fich mit der Unwiffenheit nicht zu entschuldigen haben von demjenigen an welchender Bericht fommt ohnausbleiblich mit behöriger Nachricht perfeben werden muffen, da Bir dann die fich findende Bogbeit mit behöriger Etraffe werden ahnden laffen/oder die Berichte fo die Commissiones angeordnet/ein gleiches zuthun/oder daß Wir sie unterbleis benden Kalls selbst davor ernstlich ansehen/zugewärtigen baben.

Damit aber auch Sechstens, allen diesen besto exacter nachgeles bet/und alle unziemende Migbrauche/von den Commiffariis felbst ver= butet/ und unparthenische Juftiez hierin administriret werde;

So wollen Wir Unfere zu dem Justiez-Wefen verordnete Rathe und Collegia, fo lieb ihnen die Vermeidung Unferer Ungnade ift aller anadigst doch ernftlich hiermit angewiesen haben/ daß sie nicht nur über vorstehenden genau halten/ sondern was sonst ben Commissionen, wie fie nach ihrer besten Biffen und Bewiffen es finden/ und ihre auf die luftirz geleistete Pflichte es mit fich bringen/ der luftirz behulflich/bingegen Injusticz guruck balten tan/ wohlerwegen und beobachten fant als fie es por Gott und Uns zu verantworten fich getrauen/ die Commissarii aber sie mogen sonst in Unseren Pflichten stehen/ oder nicht/follen entweder nach der hieben liegenden und von Uns eigen=

gen

Den

und

Das

fche (3).

fchn

met

230 fud

selb

in (

fof

uni

uni

Un

fan

lid

BU

thi

nu

all

21

genhandig unterschriebenen Formul, den Epd würcklich ablegen/oder denselben schriftlich ausstellen ebe sie sich der Commission unterziehen und haben Wir dann zu ihnen das allergnädigste Vertrauen/daß sie hierunter ihr Gewissen prüfen/ und durch parthenisches unaerechtes Versahren ihnen keine Verantwortung vor GOTT und ber Welt zuziehen / und GOTT und vor Belt zuziehen / und GOTT wen beschieben war Welten der Weltschriftliches Versahren bekandt werden solter auf sich laden/vielmehr durch Handhabung und Vesorderung der Jostuz die Göttliche Vesonung und Unsere Enade zu erlangen/ oder zu conserviren suchen werden

Auf daß zun Unsere allergnäbigste Intention überall bekandt und selbiger behörig nachgegangen werde; So haben Wir euch solche in Gnaden eröffnen wollen/und befehlen euch daben allergnädigst/ so fort die Verfügung zu machen/ daß solche in Unsern Königreich und Chur-Landen auch übrigen Provincien/ sorbersamst publiciret/ und Jedermännialich/ sonderlich aber Unseren Justiez-Collegiis in Unseren höchsten Rahmen anbesohlen werde/sich darnach gehorsamst zu achtenden Vermendung Unserer Ungnade und unausbleiblichen ernsten Vestraffung; Und habe ihr Ung mit ehestem gehorsamst zu berichten/ wie solches gescheben/ auch oh und was ihr noch nösthig oder diensam besindet/ diese Unsere allergnädigste Willens Mersnung desso singlicher zum Effect zu bringen und zu besörderen/ auch aufrecht zu erhalten. Sepnd euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl bevogethan. Geden Verlin/ den ziem Mareii, 1716.

Fr. Milhelm.



Undie wurdliche Geheime Etats-Ministros in Berlin.

n

r=

re

 L.O.E.v. Plotho.

ChN. N. schwere zu Gott den Allmache tigen einen leiblichen End ze.

Daßich in der Sache (hier ift der Rahme zu inseriren) darin ich zum Commissario benennet bin/ alles dasjenige/ so mir vermoge Commissorialis aufgegeben ist/ getrensich verrichten / und expediren / vor allen Dingen die Gute villigmäßig zu befordern trachten/ nach meinem besten 28issen und Gewissen die Justitz ohne Ansehung der Person/ und ohne andere ungebührliche Neben-Absichten/ vor Augen baben/ und darnach gehen/ und mich davon weder durch Menschliche Affecten und Ansehen der Person/noch Geschencke/Gifft und Gaben/ oder einigen Eigen-Nuts/ abwendig machen lassen/ insonderheit weder von denen Partheyen noch jemand anders dieser Sachen halber Gabe/oder Geschencte/ durch mich selbst/ oder andere/ wie des Menschen Sinn erdencten mochte/ nehmen/ noch nehmen lassen wolle/ ausser demjenigen/so an Diæten mir gebührt/ und ich ben den Commissions-Actis auf diesen meinen geleisteten End treulich specificiren will/oder mir zugebilliget wird/imgleichen die= serhalb meiner Reben-Commissiarien Benfall micht unziemet suchen/feiner Parthen rahten/ ter

mi

DD

ge

lei

m

ten/oder dieselbewarnen/und was ben der Commission gehandelt wird, denen Parthenen/oder sonsten jemanden denen es zu wissen nicht gebühret/nicht eröffnen/ die Sache vorseslich nicht verzögern/und allen dem/so mir nach Ansleitung der Gerechtigkeit hieben oblieget/so viel mir möglich/überall nachkommen wolle. So wahr mir GOTT helsse, durch seinen Sohn TESUM Christ.

Fr. Milhelm.

In Wattes Anaden Ariderich Withelm, Admia in Breuffen, Marggraff Rau Brandenburg des Seil. Rom. Reichs Erg-Cam-Gruß und geneigten Billen zwoor/ Hoch- Wohl-gebohrne/ Wur-Dige/ Bohlgebohrne/ Cole/ Befte/ Rathe/ besonders Lieber und liebe Getreue. Ihr erinnert euch/ was Wir unterm dato vom 31tm Martii a, c, ber Commissionen halber, und welcher gestalt es pors kunfftge damit zu halten/ und die daben eingerißene abufus abguftellen/an euch allergnabigft releribiret. 2Bann min Unfre allergnadiafte Meinunge dabin gebet/ daß ben denenjenigen Commissionen/ so aus denen Collegiis ex officio auf getragen werden/ die Ablegung des Endes nicht zu erfordern; Go haben Wires auch dahin allergnadigst declariret / daß dergleichen Commissiariimit so thaner Endes Leiftung zu verschonen/fie follen aber doch in ihrem Gewissen ebenfalls verbunden fenn/ dasjenige / was tie Endes-Formula im Munde führet, genau zubeobachten/nicht anders/alsob der End würchlich abgeschworen/oder in benengeleifteten Pflichten mit enthalten ware.

Damit

Damit aber nicht unter dem Schein der Commissionen ex officio, Unserer allergnädigsten und gerechten Intention zuwieder gehandelt werde; So sollen Commissiones ex officio verordnet werden/zur Gute/ imgleichen wenn der Augenschein/ oder sonst zur grundlichen Information des Richters/ eine Untersuchung in loco vorzunehmen/ Rechnung anzulegen und zu examiniren, Zeugen so nicht zu dem Gerichte kommen mögen/ abzuhören/ Documenta zu vidismiren/ sonicht ohne Gesahr oder andern erheblichen Umbstände halber ins Gerichte können gebracht werden/ oder auch sonsten etwas vorkönnnt, so andersser als durch Commission nicht wohl expediret werdensan; Wann aber porestas Decidendi solchen Commissionibus bergeleget wird; Sokonnen Commissionilariaus Werlangen einer oder der andern Parthen, som it die Parthenen der schlichen Gedes-Leistung nicht entbrechen, damit die Parthenen des völssiger Vertrauen zu der Commission haben und nicht soleh zu queruliren Gelegenheit nehmen können.

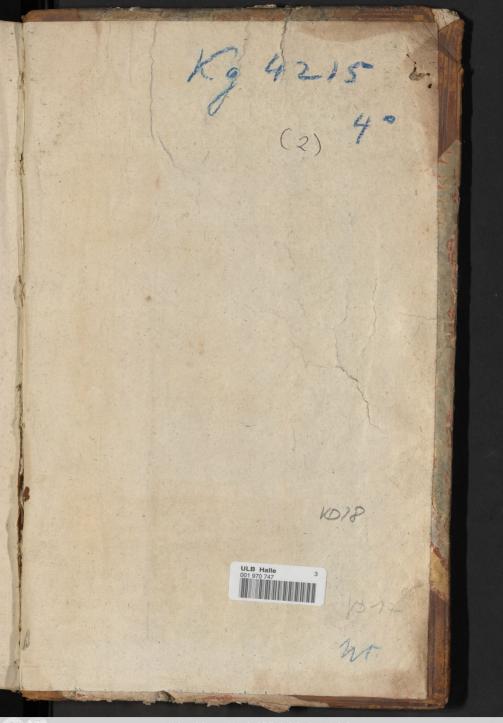
Im übrigen lassen Bir es ben dem Inhalt Unsers allergnädigsten Rescriptivom zi ten Marcia a. derwenden, und beselden euch biernit in Ginaden, die Wetzschung zu thun, daß solche Unsers allergnädigste Willens-Meinung Jedermänsiglich, unsonderheit Unseren Justiez-Collegiis mit dem forderligsten bekand gemacht und in Unseren höchsten Nahmen anbesollen werde, den Vermendung Unserertungnade und unausbleiblichen ernsten Bestraffung sich darnach zu achzen: Und Wir senn euch mit Enaden und geneigtem Willen wohl bengethan. Geben Verlig, den zehr Juni 1716.

Kr. Wilhelm.



Un die würdliche Geheime Etats-Ministros in Berlin.

L. O. E. von Plotho.







## Un Wottes Anaden

Friderich Wilhelm/König in Freussen/
Mearggraf zu Brandenburg des Heil: Römischen Reichs Eriz Kämmerer und Churfürst, 2c. 2c. 2c. 11ms sern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor; Hoch wohlgebohrne, Burdige, Bohlgebohrne, Edle, Beste Räthe, besonders Liebe und Liebe Getreue. Bir has ben Uns bisher äusserst angelegen seyn lassen, Krasse des von GOtt Uns verliehenen hohen Amts, dahin zu

des von GOtt Uns verliehenen hohen Amts, dahin zu		
	IN III	Tuseren Landen die Gerechtigkeit ohne schung ich eunig und unparthenisch
	Centimetres Blue	et und einem jeden zu dem Seinis wegen gebühret, ohne Meitlouff
	F <sub>e</sub> Cyan	ben heilsahmen Zweck noch zur Zeit
	Farbkarte <sup>an Green</sup>	und dergestalt erreichen können, daß ertwas zuverbessern und von bisher
	karte #	Bbrauchen zu befreuen ware wohin beit die Commissiones mit gehören,
	#13 Yellow	th unentbehrlich sein, aber nicht seitet und expediret werden, daß die
	Red	rdert und die Rostbarkeit, so ben des der bert wird, abgeschnitten, oder die zur
		ne Sachen unparthenisch und ohne han und vornehmlich auf den Wea
	Magenta	paren, ohnerachtet gleichwohl der tand eines gemeinen Wesens erfor- bristl. Liebe besiehlet, die Güte al-
	White	= Noviel immer möglich, vorzuziehen, = e Weitläusstigkeiten, wodurch sonst
	3/C	the, sa gantse Familien offters zu rden, auf alle Weise abzuschneiden.
	3/Color	The Agriculture of the Agricultu
		CONTRACTOR OF THE PROPERTY OF